

## Informationen bezüglich des Antrags auf Leistungen für Hinterbliebene

Wenn der Tod des Versicherten hauptsächlich durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht ist, gibt es zwei Arten von Leistungen für die Hinterbliebenen: die Entschädigung für moralischen Schaden und die Hinterbliebenenrente.

Dieses Formular kann für den Antrag auf Entschädigung für moralischen Schaden und/oder für den auf eine Hinterbliebenenrente genutzt werden. Der Antrag muss, unter Androhung Rechtsverlusts, innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab dem Tod des Versicherten gestellt werden.

### I) Antrag auf Entschädigung für moralischen Schaden

#### A) Wer kann einen Antrag stellen?

Folgende Personen können einen Antrag auf Entschädigung für moralischen Schaden stellen:

- der Ehegatte
- der Lebensgefährte im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2004 über die rechtlichen Auswirkungen bestimmter Partnerschaften
- das eheliche, das nichteheliche oder das adoptierte Kind
- der Vater
- die Mutter
- jede andere Person, die seit mindestens 3 Jahren mit dem Verstorbenen in einem Haushalt lebte.

#### B) Wie wird die Entschädigung berechnet?

Für die Entschädigung des moralischen Schadens wird ein Pauschalbetrag zwischen 1.459 € und 3.649 € bei Index 100, unter Berücksichtigung des Rechtes auf eine Hinterbliebenenrente oder der Verwandtschaft die zwischen dem Versicherten und dem Anspruchsberechtigten bestand, gewährt. Die Pauschalbeträge sind in der großherzoglichen Verordnung vom 17. Dezember 2010 betreffend die in Artikel 130 des Sozialgesetzbuches vorgesehenen Pauschalbeträge bestimmt.

### II) Antrag auf eine Hinterbliebenenrente

#### A) Wer kann einen Antrag stellen?

Kann einen Antrag auf eine Hinterbliebenenrente stellen:

- der Ehegatte
- der Lebensgefährte im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2004 über die rechtlichen Auswirkungen bestimmter Partnerschaften
- das eheliche, das nichteheliche oder das adoptierte Kind.

#### B) Was entspricht der Hinterbliebenenrente?

Die Hinterbliebenenrente ist keine von der Unfallversicherungsanstalt ausbezahlte Rente, sondern sie besteht aus einem Zuschlag auf die normale Hinterbliebenenrente, so als ob der verstorbene Versicherte bis zum 65. Lebensjahr weitergearbeitet hätte. Dieser Zuschlag wird in die normale Hinterbliebenenrente integriert und somit von der zuständigen Pensionskasse für und zu Lasten der Unfallversicherungsanstalt ausbezahlt.

In den Fällen, in denen der Arbeitgeber zur Lohnfortzahlung für den Monat des Eintritts des Todes und die drei darauffolgenden verpflichtet ist, wird die Hinterbliebenenrente als Entschädigung an den Arbeitgeber während dieser Zeit ausbezahlt.